

27/SN-213/ME
1 von 17

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 15.120/1-I/1/86

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
Parlament

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

25.2.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (9. Schulorganisationsgesetz-Novelle); Begutachtungsverfahren

Bezeichnung	ENTWURF
Zi.	GE/9 85
Datum:	28. FEB. 1986
Verteilt:	28. FEB. 1986 Groh

Dr. Barner

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (9. Schulorganisationsgesetz-Novelle) zu übermitteln.

Wien, am 19. Februar 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 15.120/1-I/1/86

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
 1014 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär.Dr.Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

25.2.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Schulorganisationsgesetz geändert
 wird (9. Schulorganisationsgesetz-
 Novelle);
 Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Note vom 5.12.1985, Zl. 12.690/78-III/2/85, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (9. Schulorganisationsgesetz-Novelle), beehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

I. Zum Entwurfstext:

1. Zu Art. I Z 1 (§ 51) in Verbindung mit Art. III Abs. 4:

Die Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen in den Berufsschulen erst beginnend mit 1. September 1987 entspricht nach ho. Meinung wohl nicht der Entschliebung des Nationalrats vom 12. Juni 1985, wonach die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl ehestmöglich erfolgen soll.

2. Zu Art. I Z 2 (§ 55):

2.1. Zu § 55 Abs. 1:

Die Wortfolge "-ausgenommen bei Lehrgängen und Kursen sowie Vorbereitungslehrgängen -" sollte durch Verweis auf die entsprechenden Gesetzesstellen, also etwa § 59 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 62a Abs. 1 etc. präzisiert werden, damit die Lesbarkeit dieser Bestimmung erleichtert wird. Im übrigen scheint der Begriff "Sonderformen" in diesem Zusammenhang vorteilhafter, weil dieser Begriff gemäß dem neugefaßten § 59 Abs. 1 in Z 1 Lehrgänge und Kurse und in Z 2 Vorbereitungslehrgänge erfaßt, während gemäß § 61 und § 62a in dem

Begriff "Lehrgänge und Kurse sowie Vorbereitungslehrgänge" die Speziallehrgänge und die Handelsschule für Berufstätige nicht eingeschlossen werden. Jedenfalls aber sollten die kunstgewerblichen Meisterschulen und Meisterklassen, bei denen eine "Eignungsprüfung" Aufnahmuvoraussetzung ist, in dieser grundsätzlichen Bestimmung durch eine Rückausnahme berücksichtigt werden. Im übrigen wird auf die grundsätzliche Stellungnahme zu den neugeschaffenen Vorbereitungslehrgängen unter Pkt. 3.2. (zu § 59 Abs. 1 Z 2) verwiesen.

2.2. Zu § 55 Abs. 2:

Nach ho. Auffassung ist diese Bestimmung nicht erforderlich, weil ihr im Hinblick auf § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, in dem der Ersatz der Lehrabschlußprüfung durch erfolgreichen Schulbesuch festgelegt ist, lediglich deklaratorische Bedeutung zukommt.

Sollte eine derartige Regelung zur Klarstellung dennoch als zweckmäßig erachtet werden, so sollte sie jedoch besser etwa wie folgt formuliert werden:

"Die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung oder Teile der Lehrzeit werden durch den erfolgreichen Besuch einer fachlich einschlägigen Schule ersetzt, wenn dies gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, festgelegt ist."

3. Zu Art. I Z 4 (§ 59 Abs. 1 und 2):

3.1. Zu § 59 Abs. 1 Z 1 lit.a), b) und d):

Bei der Frage der Aufnahmuvoraussetzungen für diese Sonderformen ist es wegen des unbestimmten Begriffes "abgeschlossene Berufsausbildung" in den lit.a) und b) bzw. wegen des Fehlens einer Festlegung, daß die Lehrabschlußprüfung in einem fachlich einschlägigen Lehrberuf abgelegt worden sein muß, in der lit.d) immer wieder zu Mißverständnissen und falschen Auslegungen gekommen. Es sollte daher im Schulorganisationsgesetz nunmehr unbedingt eine eindeutige Festlegung erfolgen, daß Aufnahmuvoraussetzungen in allen drei Fällen die Lehrabschlußprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Lehrberuf ist. In den Lit.a) und b) sollten demnach die Worte "mit abgeschlossener Berufsausbildung" jeweils durch die Worte "die die Lehrabschlußprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt haben," ersetzt und in der lit. d) sollten nach dem Wort "Lehrabschlußprüfung" die Worte "in einem der Fachrichtung entsprechenden Lehrberuf" eingefügt werden.

Weiters wäre im Hinblick auf eine eindeutige Festlegung dieser der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden Lehrberufe eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, wonach der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung zu bestimmen haben, welche Lehrberufe der Fachrichtung der einzelnen gewerblichen Meisterschulen und Meisterklassen, der einzelnen Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen sowie der einzelnen Speziallehrgänge entsprechen. Eine derartige Festlegung der Lehrberufe ist - neben bildungspolitischen Erwägungen und zur Hintanhaltung von Mißverständnissen und falschen Auslegungen - insbesondere auch deshalb dringend nötig, weil diese Sonderformen der Fachschulen im Rahmen der Befähigungsnachweise gemäß der Gewerbeordnung 1973 in vielen Fällen der "normalform" der Fachschulen gleichgestellt werden. Beispielsweise wird auf die Verordnung über den Befähigungsnachweis u.a. für das konzessionierte Gewerbe der Elektroinstallation der Unterstufe, BGBl. Nr. 436/1982, verwiesen. Nur bei einer eindeutigen Festlegung der Aufnahmuvoraussetzungen für diese Sonderformen der Fachschulen und Festlegung der einschlägigen Lehrberufe könnte diese Gleichstellung der Sonderformen mit der Fachschule (Normalform) im gewerblichen Befähigungsnachweissystem weiterhin aufrechterhalten werden. Daher wäre hinsichtlich der lit.a), b) und d) als gemeinsame Bestimmung folgender Satz aufzunehmen: "Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie haben durch gemeinsame Verordnung festzulegen, welche Lehrberufe der Fachrichtung der einzelnen gewerblichen Meisterschulen und Meisterklassen, Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen sowie Speziallehrgänge entsprechen."

3.2. Zu § 59 Abs. 1 Z 2 (Vorbereitungslehrgänge):

Zu den nunmehr in das Regelschulwesen als "Vorbereitungslehrgänge" zu übernehmenden bisherigen "Überleitungslehrgängen" (Schulversuch) unter gleichzeitiger Verschmelzung mit den "Vorbereitungslehrgängen" gemäß § 73 Abs. 5 SchOG ist folgendes zu bemerken:

Während die Überführung des Schulversuchs "Überleitungslehrgang" in das Regelschulwesen stärkstens befürwortet wird, begegnet die Verschmelzung des "Überleitungslehrgangs" und des "Vorbereitungslehrgangs" gemäß § 73 Abs. 5 SchOG" Bedenken, zumal die dies-

bezüglichen Argumente der Schulreformkommission in den Erläuterungen nicht dargelegt werden und somit ho. nicht bekannt sind. Es muß nämlich befürchtet werden, daß die Lehrlinge, die eine fachlich einschlägige Lehre absolviert und die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, durch eine derartige Verschmelzung eklatant benachteiligt werden. Es wird daher dafür eingetreten, daß a) der "Überleitungslehrgang" in der bestehenden Form "Änderungen sollen u.a. den Beginn und die Dauer betreffen) aufrecht erhalten wird. Damit sollen Lehrlinge mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im jeweils einschlägigen Lehrberuf (auch Lehrabschlußprüfung im 2. Bildungsweg gemäß § 23 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz) nach einer Ausbildung im Ausmaß von zwei bis drei Semestern befähigt werden, ohne Aufnahmeprüfung nach ihrer Wahl entweder in den III. Jahrgang einer HTL entsprechender Fachrichtung, der Handelsakademie und auch der HL für wirtschaftliche Frauenberufe (jeweils Normalform), oder in den Aufbaulehrgang entsprechender Fachrichtung (dh. technischer oder gewerblicher Richtung, an Handelsakademien, für wirtschaftliche Frauenberufe) oder in den II. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule für Berufstätige der jeweiligen Fachrichtung (dh. technischer oder gewerblicher Richtung, kaufmännischer Richtung, Richtung wirtschaftliche Frauenberufe) einzutreten, das heißt übergeleitet zu werden (inwieweit der Vorbereitungslehrgang im Sinne des Entwurfes auch für Absolventen einschlägiger Fachschulen bestimmt sein soll, ist aus dem Entwurf nicht klar ersichtlich. Vgl. einerseits neuer § 59 Abs. 2 zweiter Satz und § 73 Abs. 1 lit.a, zweiter Satz - andererseits § 73 Abs. 1 lit.b).

b) daneben der "Vorbereitungslehrgang" - unter Anhebung der Dauer auf drei bis vier Semester - besteht. Dieser Vorbereitungslehrgang soll Personen, die weder eine Lehrabschlußprüfung in einem der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden Lehrberuf abgelegt haben (also etwa überhaupt keine Lehre begonnen, diese abgesprochen oder eine Lehrabschlußprüfung in einem nicht der Fachrichtung entsprechenden Lehrberuf abgelegt haben) oder eine facheinschlägige Fachschule nicht absolviert haben (Schulabbrecher, Absolventen einer Fachschule anderer Richtung) befähigen, ohne Aufnahmeprüfung in den I. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule (technische oder gewerbliche Fachrichtung; allenfalls auch Handelsakademie, wirtschaftliche Frauenberufe) - bei der Normalform könnte überlegt werden, ob nicht der II. Jahrgang in Frage käme -,

dh. also entweder in die Normalform, in die Schule für Berufstätige oder in den Aufbaulehrgang, einzutreten.

Sowohl die erfolgreiche Absolvierung des Überleitungslehrgangs als auch des Vorbereitungslehrgangs soll die Aufnahmeprüfung ersetzen.

Im einzelnen wird somit folgendes hinsichtlich der "Überleitungslehrgänge" und "Vorbereitungslehrgänge" vorgeschlagen:

a) Im § 59 Abs. 1 SchOG sollte unter Z 2 (weilers im § 61 Abs. 1 unter lit.d und - nach ho. Meinung - auch im § 62a Abs. 1 als neue lit.c) der Überleitungslehrgang in das Regelschulwesen übernommen werden. Hiebei wäre - wie dies bereits teilweise anlässlich der Arbeiten zur 5. SchOG-Novelle vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vorgeschlagen wurde - auf folgendes Bedacht zu nehmen: Der Schulversuch hat eindeutig gezeigt, daß der Beginn dieses Lehrganges erst nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung nicht attraktiv genug ist. Es wird daher dafür eingetreten, daß Lehrlinge bereits während der Lehrzeit und zwar frühestens nach erfolgreicher Absolvierung des zweiten Lehrjahres den Überleitungslehrgang antreten können. Im Hinblick auf die unterschiedlichen in der Lehrberufsliste festgelegten Lehrzeiten wären die Einzelheiten (z.B. wann der Lehrgang im Hinblick auf die Dauer und den Ausbildungsinhalt der facheinschlägigen Lehrberufe begonnen werden kann, da dies bei 3jährigen Lehrberufen wohl früher sein kann als bei 3 1/2jährigen Lehrberufen) durch gemeinsame Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport und Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie festzulegen. Absolvierungsvoraussetzung des Überleitungslehrganges sollte jedenfalls die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem facheinschlägigen Lehrberuf sein, da die Ausbildungsinhalte der Lehre und des Überleitungslehrganges einander zu ergänzen haben. Weiters müßte der Überleitungslehrgang zumindest in wesentlichen Teilen in der Form des Fernunterrichts angeboten werden, damit eine genügend große Attraktivität gegeben ist (Einsparung von Fahrzeiten!). Das heißt, daß diese Lehrgänge - wohl auch der Vorbereitungslehrgang (siehe weiter unten) - auch in der Form des Fernunterrichts neben der Möglichkeit als Schulen für Berufstätige (Abendschule) zu führen wären. Schließlich wäre als Lehrgangsdauer eine Zeit von 2 bis 3 Semestern vorzusehen. Eine Dauer von nur einem Semester ist unrealistisch und wird daher abgelehnt.

Für § 59 Abs. 1 Z 2 wird daher folgender Text vorgeschlagen:

"2. Überleitungslehrgänge, die zwei bis drei Semester umfassen, zur Vorbereitung zum Eintritt in den III. Jahrgang einer höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt, in einen Aufbaulehrgang oder in den II. Jahrgang einer höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt für Berufstätige jeweils entsprechender Fachrichtung ohne Aufnahmeprüfung für Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und - sofern es sich um Lehrlinge handelt - zumindest das zweite Lehrjahr in einem der Fachrichtung entsprechenden Lehrberuf erfolgreich (z.B. Teilprüfungen gemäß § 8 Abs. 6 des Berufsausbildungsgesetzes, erfolgreicher Abschluß der Berufsschulklasse) zurückgelegt haben. Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Überleitungslehrgangs ist jedenfalls die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Lehrberuf. § 55 Abs. 2 ist anzuwenden. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie haben durch gemeinsame Verordnung festzulegen, welche Lehrberufe der Fachrichtung der einzelnen Überleitungslehrgänge entsprechen, weiters - unter Bedachtnahme auf den Ausbildungsinhalt und die Dauer der Lehrzeit dieser Lehrberufe - die Dauer der Überleitungslehrgänge und wann diese frühestens während der Lehrzeit angetreten werden können. Die Überleitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige und auch in der Form des Fernunterrichts geführt werden."

b) Im § 59 Abs. 1 SchOG sollte unter einer eigenen Z 3 (allenfalls auch im § 61 Abs. 1 unter einer neuen lit.e und im § 62a Abs. 1 unter einer neuen lit.d) der Vorbereitungslehrgang - aufbauend auf den Erkenntnissen des "Vorbereitungslehrgangs gemäß § 73 Abs. 5 SchOG" geregelt werden. Auch diese Lehrgänge wären, um ihre Attraktivität zu heben, zumindest zum Teil in der Form des Fernunterrichts anzubieten. Hinsichtlich der Dauer wird die Meinung vertreten, daß realistischerweise drei oder vier Semester vorzusehen sind, da die im Vergleich zum Überleitungslehrgang notwendige zusätzliche Praxis eine Ausweitung nicht nur in Richtung der Wochenstunden sondern auch der Semester bedingt, dies insbesondere unter der Berücksichtigung, daß auch dieser Lehrgang wohl hauptsächlich als Form für Berufstätige und im Fernunterricht anzubieten sein wird.

Es wird daher als neue Z 3 im § 59 Abs. 1 folgendes vorgeschlagen:

"3. Vorbereitungslehrgänge, die drei oder vier Semester umfassen, zur Vorbereitung zum Eintritt in den I. (allenfalls II.!) Jahrgang einer höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt, in einen Aufbaulehrgang oder in den I. Jahrgang einer höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt für Berufstätige jeweils entsprechender Fachrichtung ohne Aufnahmeprüfung für Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und keine Lehrabschlußprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt oder keine einschlägige Fachschule erfolgreich abgeschlossen haben. Die Vorbereitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige und auch in der Form des Fernunterrichts geführt werden.

3.3. Zu § 59 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 lit.a:

Zur Anführung der Werkmeisterschulen in diesen beiden Bestimmungen wird bemerkt.

Nach ho. Meinung ist die Anführung gerade der Werkmeisterschulen nicht zweckmäßig und sollte daher jedenfalls unterbleiben. Wie bereits oben ausgeführt, ist Antrittsvoraussetzung für diese Sonderformen nach dem derzeitigen Wortlaut eine "abgeschlossene Berufsausbildung". Dieser mißverständliche Begriff soll nach ho. Vorschlag in "Lehrabschlußprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Lehrberuf" abgeändert werden. Gerade die Anführung der Werkmeisterschulen im vorliegenden Zusammenhang erhellt die Notwendigkeit dieser neuen Formulierung im § 59 Abs. 1 Z 1 lit.a), b) und d) SchOG. In den §§ 59 Abs. 2 und 73 Abs. 1 lit.a ist ohnedies jeweils der Passus "Lehrabschlußprüfung in einem - richtigerweise zu ergänzen "der Fachrichtung" - entsprechenden Lehrberuf" enthalten, was gleichzeitig Antrittsvoraussetzung der Werkmeisterschule sein soll. Die Anführung der "Werkmeisterschulen"

ist daher nicht nur überflüssig, sondern verwirrend.

3.4. Zu § 59 Abs. 2 - Lehrpläne:

Bezüglich der Lehrpläne für die "Überleitungslehrgänge" i.S. der Vorschläge unter Punkt 3.2. besteht das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie nachdrücklich darauf, daß sie vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu erlassen sind. Zielgruppe der Überleitungslehrgänge sind die Lehrlinge, die damit zu den berufsbildenden höheren Schulen übergeleitet werden sollen. Bei der Lehrplangestaltung ist daher darauf Rücksicht zu nehmen, welche Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der betrieblichen Ausbildung (laut Berufsbild und daneben auch im Berufsschulunterricht) vermittelt werden, dh. die Ausbildung im Rahmen des Überleitungslehrgangs hat auf die duale Ausbildung abzustellen und sie zu ergänzen.

Abs.2 müsste daher wie folgt lauten:

"(2) Für die Lehrpläne der im Abs.1 genannten Sonderformen sind die Bestimmungen des § 58 Abs.4 nach den Erfordernissen der betreffenden Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Die Lehrpläne der Überleitungslehrgänge sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu erlassen. Die Lehrpläne der Vorbereitungslehrgänge haben im Vergleich zu den Lehrplänen der Überleitungslehrgänge jedenfalls einen zusätzlichen praktischen Unterricht vorzusehen."

4. Zu Art.I Z 5 (§ 61 Abs.1):

Hinsichtlich der Vorbereitung zum Eintritt in die Handelsakademie, in den Aufbaulehrgang kaufmännischer Art und in die Handelsakademie für Berufstätige gelten die Ausführungen zu § 59 Abs.1 Z 2 unter Punkt 3.2. sinngemäß.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vertritt die Auffassung, daß auch in diesem Bereich jedenfalls Überleitungslehrgänge im Sinne dieser Ausführungen unbedingt

erforderlich sind.

Von einer Wiederholung der Argumente kann daher abgesehen werden.

In Anlehnung an die Vorschläge zu § 59 Abs.1 Z 2 sollte daher die lit.d etwa wie folgt lauten:

"d) Überleitungslehrgänge, die zwei oder drei Semester umfassen, zur Vorbereitung zum Eintritt in den III. Jahrgang einer Handelsakademie, in einen Aufbaulehrgang kaufmännischer Art oder in den II. Jahrgang einer Handelsakademie für Berufstätige ohne Aufnahmeprüfung für Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und - sofern es sich um Lehrlinge handelt - zumindest das zweite Lehrjahr in einem kaufmännischen Lehrberuf erfolgreich zurückgelegt haben; Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Überleitungslehrganges ist jedenfalls die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Lehrberuf. § 55 Abs. 2 ist anzuwenden. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie haben durch gemeinsame Verordnung festzulegen, welche Lehrberufe der Fachrichtung der kaufmännischen Überleitungslehrgänge entsprechen, weiters - unter Bedachtnahme auf den Ausbildungsinhalt und die Dauer der Lehrzeit dieser Lehrberufe - die Dauer der Überleitungslehrgänge und wann diese frühestens während der Lehrzeit angetreten werden können. Die Überleitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige und auch in der Form des Fernunterrichts geführt werden. Für die Lehrpläne sind die Bestimmungen des § 60 Abs.2 nach den Erfordernissen der betreffenden Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Sie sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu erlassen."

Es bleibt der do. Beurteilung überlassen, ob es zweckmäßig erscheint, neben den Überleitungslehrgängen noch Vorbereitungslehrgänge im Sinne der ho. Ausführungen unter Pkt. 3.2. lit.b) für Personen ohne kaufmännische Vorbildung einzurichten. Solche "Vorbereitungslehrgänge kaufmännischer Richtung" sollten dann gegebenenfalls unter einer neuen lit.e) geregelt werden.

5. Zum Bereich der Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe und ihrer Sonderformen (§§ 62 und 62a SchOG):

Dieser Bereich wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfasst. Es bedürfte einer eindeutigen Begründung, warum Überleitungs- und Vorbereitungslehrgänge im Bereich der Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe für nicht notwendig erachtet werden. Nach dem vorliegenden Entwurf besteht keine Möglichkeit, daß Personen, die einschlägige Lehrberufe erfolgreich absolviert haben (etwa Kellner, Koch, Damenkleidermacher, etc.) im Wege eines Überleitungslehrgangs jeweils ohne Aufnahmeprüfung in den III. Jahrgang der HL für wirtschaftliche Frauenberufe in den II. Jahrgang der HL für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige oder in den Aufbaulehrgang für wirtschaftliche Frauenberufe gelangen. Es ist zwar richtig, daß diese Einrichtung in Form eines Schulversuches nicht erprobt worden ist, das Argument, daß das Bildungsziel dieser höheren Schulen schwer von einem einschlägigen Lehrberuf aus erreicht werden kann, erscheint jedoch nicht einsichtig. Gerade der Überleitungslehrgang sollte ja bezwecken, in Ergänzung zu einer einschlägigen Lehre diese fehlenden Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Es wäre daher durchaus denkbar, daß eine Form des Überleitungslehrgangs mehr die fehlenden kaufmännischen Inhalte vermittelt, eine andere Form mehr die gastronomischen Inhalte. Insbesondere auch im Hinblick auf eine bessere regionale Versorgung würde die Einrichtung eines Überleitungslehrgangs auch in diesem Bereich von ho. befürwortet werden, zumal es nicht einsichtig ist, warum gerade in diesem Bereich

eine Durchstiegsmöglichkeit wegen des Mangels an einem Überleitungslehrgang entfallen soll. Absolventen eines derartigen Überleitungslehrgangs (der nach ho. Meinung in Anlehnung an die Überleitungslehrgänge im technischen und gewerblichen sowie im kaufmännischen Bereich zu gestalten wäre) sollten auch berechtigt sein, in facheinschlägige andere höhere Schulen eintreten zu können.

6. Zu Art. I Z 6 (§ 68):

In dieser Bestimmung müsste festgelegt werden, daß die Aufnahmeprüfung auch für Absolventen des Überleitungslehrgangs und des Vorbereitungslehrgangs entfällt. Daher entfällt die Aufnahmeprüfung grundsätzlich nicht nur bei den Sonderformen (sofern nichts anderes bestimmt ist), sondern jedenfalls nach erfolgreicher Absolvierung des Überleitungslehrgangs oder des Vorbereitungslehrgangs, und zwar auch bei der Normalform. In Ergänzung des zweiten Satzes der vorgeschlagenen Bestimmung wäre daher etwa folgendes einzufügen:
" nichts anderes bestimmt ist, sowie für Personen, die einen der Fachrichtung entsprechenden Überleitungslehrgang oder Vorbereitungslehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. Personen, die einen der Fachrichtung entsprechenden Überleitungslehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zum Eintritt in den III. Jahrgang, Personen, die einen der Fachrichtung entsprechenden Vorbereitungslehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, zum Eintritt in den I. (allenfalls II.!) Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule (§ 67 lit.a) bis c), - beim Vorbereitungslehrgang allenfalls nur lit.a) -) berechtigt."

7. Zu Art. I Z 7 (§ 73 Abs.1):

7.1 Zu lit.a) (HTL für Berufstätige):

Gerade bei dieser Bestimmung sticht die Problematik der Verschmelzung des Schulversuchs "Überleitungslehrgang" und

des "Vorbereitungslehrgangs gemäß § 73 Abs.5 SchOG" besonders ins Auge. Nur die Personen, die einen der Fachrichtung entsprechenden Überleitungslehrgang im Sinne der Ausführungen unter Pkt. 3.2. lit.a (dzt. Vorbereitungslehrgang ohne zusätzlichen praktischen Unterricht) erfolgreich abgeschlossen haben, sind nach ho. Meinung befähigt und daher berechtigt, direkt in den II. Jahrgang überzuwechseln. Personen, die eine der Fachrichtung entsprechenden Vorbereitungslehrgang (neue Form mit zusätzlichem praktischen Unterricht) erfolgreich abgeschlossen haben, könnten lediglich in den I. Jahrgang eintreten und zwar ohne Aufnahmeprüfung. Ein Überwechseln in den II. Jahrgang kommt nach ho. Meinung für diesen Personenkreis wegen des Mangels an Erfahrung und Praxis auf Grund einer abgeschlossenen einschlägigen Lehre nicht in Frage. Dies würde überdies unangebrachte Konsequenzen hinsichtlich der Führung des I. Jahrgangs mit sich bringen. Der zweite Satz müsste demnach etwa durch folgende Formulierung ersetzt werden: "Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Lehrberuf oder der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Fachschule und die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung. Die Aufnahmeprüfung entfällt für Personen, die einen der Fachrichtung entsprechenden Überleitungslehrgang (§ 59 Abs. 1 Z 2) oder Vorbereitungslehrgang (§ 59 Abs. 1 Z 3) erfolgreich abgeschlossen haben. Personen, die einen der Fachrichtung entsprechenden Überleitungslehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zum Eintritt in den II. Jahrgang berechtigt."

7.2. Zu lit.b) (Aufbaulehrgänge):

Im Hinblick auf die von ho. vertretene Differenzierung in Überleitungslehrgang und Vorbereitungslehrgang wäre nach dem Wort "Fachschule" statt "oder einen Vorbereitungslehrgang" gleicher oder verwandter Fachrichtung einzufügen: ", einen der Fachrichtung entsprechenden Überleitungslehrgang

(§ 59 Abs.1 Z 2) oder Vorbereitungslehrgang (§ 59 Abs. 1 Z 3)".

7.3. Zu lit.c) (Kollegs):

Die Worte "berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder einer sonstigen" könnten da unnötig, entfallen.

8. Zu Art. I Z 9 (§ 75 Abs.1):

8.1. Zu lit.a) (HAK für Berufstätige):

Durch eine Anfügung müsste klargestellt werden, daß erfolgreiche Absolventen eines kaufmännischen Überleitungslehrgangs zum Eintritt in den II. Jahrgang berechtigt sind. Es müßte daher folgender Satz angefügt werden: "Personen, die einen Überleitungslehrgang kaufmännischer Richtung erfolgreich abgeschlossen haben, sind zum Eintritt in den II. Jahrgang berechtigt."

8.2. Zu lit.b) (Aufbaulehrgänge)

Im Hinblick auf die ho. Auffassung, daß im kaufmännischen Bereich jedenfalls ein Überleitungslehrgang zu führen wäre, der von einem allenfalls zusätzlich eingerichteten Vorbereitungslehrgang zu unterscheiden wäre, sollten die Worte "oder einen Vorbereitungslehrgang kaufmännischer Richtung" durch die Wortfolge "oder einen Überleitungslehrgang kaufmännischer Richtung (§ 61 Abs. 1 lit.d)" ersetzt werden. Gegebenenfalls wäre zusätzlich der Vorbereitungslehrgang kaufmännischer Richtung in dieser Bestimmung anzuführen und dazu auf § 61 Abs. 1 lit.e) zu verweisen.

In diesem Bereich erübrigt sich nach ho. Meinung die Führung eines Aufbaulehrgangs für Berufstätige. Dieser Aufbaulehrgang müßte nach ho. Ansicht jedenfalls (und nicht erforderlichenfalls) um ein Jahr verlängert werden und würde daher hinsichtlich der Dauer der HAK für Berufstätige entsprechen und diese unnötigerweise konkurrenzieren. Es besteht

daher für diese Form des Aufbaulehrgangs kein Erfordernis.
Der letzte Satz sollte gestrichen werden.

8.3. Zu lit.c) (Kollegs):

Hier könnte die Wortfolge "berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder einer sonstigen", da unnötig, entfallen.

9. Zu Art. I Z 10 (§ 77):

Nach ho. Meinung sollten auch in diesem Bereich Überleitungslehrgänge und allenfalls Vorbereitungslehrgänge angeboten werden. Dementsprechend müsste diese Bestimmung sinngemäß zu der des § 73 Abs. 1 und des § 75 Abs.1 gestaltet werden.

9.1. Zu Abs.1 lit.a) (HL für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige):

Der letzte Satz könnte etwa folgendermaßen lauten:
"Voraussetzung für die Aufnahme in den I. Jahrgang ist ferner eine mindestens zweijährige facheinschlägige praktische Tätigkeit (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt), für die Aufnahme in den II. Jahrgang die erfolgreiche Absolvierung eines Überleitungslehrgangs für wirtschaftliche Frauenberufe."

9.1. lit.b) (Aufbaulehrgang):

Nach den Worten "dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe" müssten die Worte "oder einen Überleitungslehrgang (allenfalls auch zusätzlich: oder einen Vorbereitungslehrgang) für wirtschaftliche Frauenberufe" eingefügt werden.

Auch hier erübrigt sich die Führung eines Aufbaulehrgangs für Berufstätige. Auf Grund der Tatsache, daß ein solcher Aufbaulehrgang jedenfalls um ein Jahr zu verlängern wäre, genügt die Führung der HL für Berufstätige.

9.3.lit.c) (Kollegs):

Auch hier könnte die Wortfolge "berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder einer sonstigen", da unnötig, entfallen.

10. Zu Art. II und III:

Hiezu wird im Einzelnen nicht Stellung genommen, die von ho. beantragten Änderungen ergeben sich aus der Stellungnahme zu Art. I.

II. Außerhalb des Begutachtungsverfahrens zum Gesetzentwurf:

In den nächsten Jahren ist auch für Österreich, wie bereits derzeit in der BRD, eine Entwicklung abzusehen, daß neben Studienabbrechern, denen bereits derzeit in verstärktem Ausmaß die Möglichkeit zur Erlernung eines Lehrberufs angeboten wird, auch Maturanten der allgemein-bildenden höheren Schulen und allenfalls auch der HAK eine zusätzliche Ausbildung in einem Lehrberuf anstreben werden. Es erscheint daher dringend erforderlich, daß in nächster Zeit Erfahrungen gewonnen werden, inwieweit den Schülern der AHS und auch der HAK zusätzlich Kenntnisse vermittelt werden können, die sie befähigen, nach Absolvierung der Schulen mit Erleichterung in ein Lehrverhältnis einzutreten. Auf Grund der Verordnung gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes BGBl.Nr. 356/1985, erhalten AHS-Absolventen teilweise, HAK-Absolventen umfassend Lehrabschlußprüfungs- und Lehrzeitersätze in kaufmännischen Lehrberufen.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie tritt daher dafür ein, im Rahmen der 9.SchOG-Novelle einen Schulversuch im Bereich der AHS und allenfalls auch der HAK einzurichten, der auch eine Ausbildung in einem Lehrberuf anbietet (etwa Kellner, Koch, Tischler, Schlosser, Hafner, Mechaniker, Radio- und Fernsehmechaniker, Elektromechaniker für Schwachstrom). Dies würde die Möglichkeit eröffnen, daß

für diese Schultypen weitere Lehrzeitersätze - ein zusätzlicher Lehrabschlußprüfungsersatz käme wohl nur bei einer verlängerten Schulzeit in Frage - festgelegt werden könnten. Auf das Werkschulheim Felbertal und das Gewerbe-gymnasium Radkersburg wird verwiesen. Für die Absolventen würde sich dadurch neben einer Förderung einer realistischen Einschätzung des Berufslebens ein Grundwissen in einem handwerklichen Lehrberuf ergeben.

Es schiene daher zweckmäßig, im Rahmen der 9.SchOG-Novelle entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit zumindest in jedem Bundesland ein derartiger Schulversuch eingerichtet werden kann. Von besonderer Bedeutung wäre ein derartiger Schulversuch vor allem im Bundesland Wien, wo die Konzentration weiterführender Schulen bekanntlich im besonderen Ausmaß gegeben ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 19. Februar 1986

Für den Bundesminister:

S c h w a r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

